

ibiola Mobility Solutions GmbH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Werk- und Lieferverträge für Geschäftskunden mit der Ibiola Mobility Solutions GmbH, 1070 Wien, Stiftgasse 31

Stand Juli 2022

Der „Auftragnehmer“ hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ für alle Geschlechter steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ggf. zusätzlich vertraglich vereinbarte (i) Preisblätter, (ii) Leistungsbeschreibungen u. dgl. liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung an der Adresse des Auftragnehmers zur Einsichtnahme bereit oder können vom Kunden im Internet jederzeit unter <https://www.ibiola-mobility.com/allgemeine-geschäftsbedingungen> abgerufen werden.

Begriffsdefinitionen

Auftragnehmer

ist das oben angeführte Unternehmen, das aus dem zugehörenden Leistungsvertrag ausdrücklich als solches hervorgeht.

Nutzer

ist (i) jede natürliche oder juristische Person, die jedenfalls nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist UND (ii) die mit dem Auftragnehmer einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat.

Vertrag

ist der zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden rechtsverbindlich geschlossene Leistungsvertrag. Es kann sich hierbei um einen Liefervertrag und/oder Werkvertrag handeln. Ausschlaggebend ist, dass die Anwendbarkeit der vorliegenden Geschäftsbedingungen in diesem Vertrag rechtsgültig vereinbart wurde.

Vertragsgegenständliche Leistungen

sind alle Lieferungen von Waren (bewegliche und/oder unbewegliche vertretbare Sachen inkl. Software) und die

Erbringung von Werkvertragsleistungen durch den Auftragnehmer beim Kunden oder am vom Kunden bekanntgegebenen Ort, unabhängig von deren Entgeltlichkeit.

Erfüllungsort

ist der Ort, an dem der Auftragnehmer seine den Leistungsvertrag charakterisierende Leistung gegenüber dem Kunden zu erbringen und demnach zu erfüllen hat.

Erfüllungszeitpunkt

ist der vertraglich vereinbarte Zeitpunkt, an dem die vertragsgegenständliche Leistung erbracht wird und zumindest auch die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache auf den Kunden übergeht. Im Falle des Annahmeverzugs gilt die Fiktion, dass der Zeitpunkt der angezeigten Leistungsbereitschaft durch den Auftragnehmer den Erfüllungszeitpunkt darstellt. Liegt dieser vor einem vertraglich vereinbarten (Fix-) Leistungszeitpunkt, gilt er nur als Erfüllungszeitpunkt, wenn er vorab dem Kunden angezeigt wurde. Fristen nach § 924 ABGB beginnen jedenfalls mit diesem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs zu laufen.

Auftragnehmers gelten als unverbindliche Hilfestellungen und nicht als Geschäftsführung ohne Auftrag. Zur Abholung bereitgestellte Waren sind vom Kunden an Werktagen (ausgenommen Sonn- und gesetzliche Feiertage in der Steiermark/Österreich) in der Zeit zwischen 09.00 und 12.00 Uhr (nach vorheriger Absprache) abzuholen und unverzüglich auf Mängel zu prüfen. Mängel sind unverzüglich schriftlich unter genauer Angabe der Art und des Umfangs dem Auftragnehmer anzuzeigen.

1.2.2. Annahmeverzug

Werden Leistungen vereinbarungsgemäß vom Kunden nicht zumindest i. S. d. Punktes 1.2.1. angenommen/abgenommen (der Grund dafür ist unerheblich), liegt Annahmeverzug vor und die Gefahr geht augenblicklich auf den Kunden über. Nicht angenommene Ware wird auf Kosten und Risiko des Kunden zwischengelagert;

diese notwendigen Kosten können dem Kunden verrechnet werden.

Bei Annahmeverzug über vier Wochen ist der Auftragnehmer frei, die betroffene Ware anderweitig – schadensmindernd – zu verwerten, sofern eine zumindest vergleichbare Ersatzware binnen 26 Wochen beschafft werden könnte.

Erfolgt die Leistungserfüllung vor einem vertraglich vereinbarten Erfüllungszeitpunkt (ggf. auch Fixzeitpunkt), gilt die Leistung als erfüllt, wenn der Kunde nicht augenblicklich schriftlich die vorzeitige Leistungserbringung ablehnt.

Die Vermutungsfrist der Mängelhaftigkeit nach § 924 ABGB beginnt zum Zeitpunkt eines ggf. auch früheren Gefahrenübergangs zu laufen.

1.2.3. Leistungsausführung

Dem Kunden zumutbare, sachlich gerechtfertigte Änderungen des Leistungsumfangs sowie der Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und von ihm zu bezahlen.

1.2.4. Beigestellte Waren

Werden vom Kunden nach Vereinbarung neue oder gebrauchte Sachen (Geräte, sonstige Materialien, Software) beigestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, einen notwendigen Zuschlag vom Wert der beigestellten Sache als zusätzlichen pauschalen Aufwandsersatz zu verrechnen.

Den Auftragnehmer treffen hinsichtlich beigestellter Waren keine werkvertragsrechtlichen Prüf- und Warnpflichten bzgl. deren Tauglichkeit oder Kompatibilität, lediglich eine offensichtliche Untauglichkeit ist dem Kunden anzuseigen.

Zum Zeitpunkt, zu dem beigestellte Waren (die zum Zeitpunkt deren Verarbeitung jedenfalls nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehen) mit anderem Eigentum verbunden oder vermischt werden (was ohne Schädigung der Substanz nicht zu trennen ist), folgt das Risiko der beigestellten Waren dem Risiko der anderen verbundenen Sachen. Beigestellte Waren sind niemals Gegenstand von Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüchen des Kunden.

1.2.5. Abfall

Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Verpackungen, Altmaterial u. dgl. hat der Kunde zu veranlassen.

1.2.6. Geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die vom Auftragnehmer beigestellt oder durch seinen Beitrag entstanden sind, bleiben sein ausschließliches geistiges Eigentum. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf seiner ausdrücklichen Zustimmung.

1.3. Leistung „Warenlieferung“

Der Leistungsinhalt hier besteht darin, dass bewegliche, körperliche oder nicht körperliche Sachen (Software u. Ä.) an den Kunden vertragsgemäß geliefert werden. Sofern nicht abweichend ausdrücklich

vereinbart, gelten vertretbare Waren einfacher Güte als geschuldet.

1.4. Leistung „Werkvertrags-/Regiearbeiten“

Der Auftragnehmer erbringt Werkvertragsleistungen auf Grundlage der Informationen, die ihm vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden und die im Vertrag vereinbart sind.

Werden vom Auftragnehmer Leistungen über die vertragliche Vereinbarung hinaus erbracht, die jedoch aus Auftragnehmersicht notwendig zur Erfüllung des Werks sind, gilt § 1152 ABGB.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Kostenvoranschläge und/oder Angebote des Auftragnehmers sind im Zweifel entgeltlich, unverbindlich und für längstens vierzehn Kalendertage bindend.
- 2.2. 2. Die Angebotsannahme hat schriftlich und immer hinsichtlich der gesamten vom Auftragnehmer angebotenen Leistung zu erfolgen. Verträge kommen durch die (ggf. firmenmäßige) Unterzeichnung der Vertragsparteien zustande.

3. Ausnahmen von der Leistungspflicht

Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers besteht nicht,

- wenn dieser an der Leistungserbringung durch höhere Gewalt (Vis maior, Pandemien, behördliche Anordnungen u. dgl.) oder durch sonstige für ihn unvorhersehbare oder unabwendbare Umstände außerhalb seiner unmittelbaren Sphäre gehindert ist oder
- falls die Leistungserbringung aus den Gründen des Punktes 5 dieser Geschäftsbedingungen ausgesetzt worden ist.

In diesen Fällen ruht die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung ersatzlos, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen restlos beseitigt sind. Eine Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers besteht diesfalls nicht.

4. Voraussetzungen für die Leistungserbringung

Voraussetzung für die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer ist, dass der Kunde zumindest Rechtsbesitzer (Verfügungsberechtigter o. dgl.) der von der Leistungserbringung betroffenen/umfassten beweglichen oder unbeweglichen Sache (Liegenschaft, Gebäude, Elektrogerät ...) zum Zwecke der vereinbarten Leistungserbringung (Herstellung, Wartung und Instandhaltung, Rückbau o. dgl.) ist.

Dem Auftragnehmer muss es durch den Kunden gewährleistet und jederzeit möglich sein, die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringen und überprüfen zu können. Im Zweifel hat der Kunde die o. a. Rechtspositionen in seinem Namen und auf seine Kosten herzustellen.

Der Auftragnehmer ist fruestens zur Leistungserbringung verpflichtet, sobald durch den Kunden (i) alle technischen, vertraglichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen wurden und (ii) von diesem die erforderlichen Bewilligungen und Konsense mit Dritten (Behörden, Anrainer, Grundeigentümer u. dgl.) in jeweils rechtskräftiger Form

nachgewiesen wurden. Bis dahin gilt eine Verhinderung des Auftragnehmers als Annahmeverzug.

Der Kunde hat vor Beginn der Leistungserbringung die nötigen Angaben über die Lage von verdeckten Medienleitungen, zu örtlichen Arbeitnehmer-schutzfaktoren, sonstigen Hindernissen, über mögliche Störungs- oder Gefahrenquellen sowie erforderliche statische Nachweise und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen zu machen.

Die für die Leistungserbringung (einschließlich Probetrieb u. dgl.) erforderliche Medienversorgung (Wasser, Strom, WLAN ...) ist vom Kunden auf dessen Kosten sicherzustellen.

Der Kunde hat nach Vereinbarung für die Zeit der Leistungserbringung dem Auftragnehmer unentgeltlich geeignete Bereiche für die gesicherte Lagerung von Arbeitsmitteln, Waren und Hilfsstoffen zur Verfügung zu stellen.

5. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund sowie Aussetzung der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer

5.1. Leistungsverzug

Wird der Beginn der Leistungserbringung oder -ausführung durch Umstände verzögert, die vom Auftragnehmer nicht unmittelbar zu vertreten sind, werden damit vereinbarte Leistungs-, Pönalfristen oder Meilensteine ungültig und sind neu zu vereinbaren. Ein damit in Verbindung entstehender (in)direkter Schaden des Kunden ist von diesem zu tragen.

Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer steht dem Kunden kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag zu.

5.2. Aussetzung der Leistungserbringung

Der Auftragnehmer ist aus wichtigem Grund zur teilweisen oder gänzlichen unmittelbaren Aussetzung der Leistungserbringung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund gem. Punkt 5.3 vorliegt, der den Auftragnehmer zu fristloser Vertragsauflösung berechtigen würde.

Im Fall einer vom Kunden zu vertretenden Aussetzung der Leistungserbringung trägt dieser die Kosten für eine Wiederaufnahme der Leistungserbringung nach Wegfall der Aussetzungsgründe.

5.3. Vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

Eine vorzeitige Auflösung des Vertrags aus wichtigem Grund ist jederzeit von beiden Vertragsteilen schriftlich mit sofortiger Wirkung unter nachfolgenden Bedingungen möglich:

- Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung unter Androhung der Kündigung und unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen (ggf. Androhung der Leistungsaussetzung);
- Wenn der Kunde selbst oder ein eine Sicherstellung leistender Dritter bei Abschluss des Vertrags über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Auftragnehmer nicht abgeschlossen hätte;
- Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Kunden;
- Wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens des Kunden abgewiesen wird;

- Wenn die Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden abgelaufen ist;
- Wenn das Unternehmen des Kunden nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht fortgeführt wird;
- Bei mangelnder Bonität des Kunden (Bonitätsindex von 400 gemäß AKV oder höher).

Das vom Auftragnehmer bereitgestellte Equipment ist vom Kunden an die vom Auftragnehmer angegebene inländische Geschäftsadresse frei zurückzustellen. Bei vorzeitiger, nicht vom Auftragnehmer zu vertretender Auflösung des Vertragsverhältnisses ist eine Rückverrechnung etwaig gewährter Boni oder Rabatte zulässig.

6. Vertragsstrafe

Nicht anwendbar

7. Messung / Berechnungsfehler

Nicht anwendbar

8. Preise, Preisänderungen

8.1. Vertragspreise

Preisangaben in Angeboten und Kostenvoranschlägen sind keine Pauschalpreise. Sämtliche Vertragspreise verstehen sich netto ohne der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für (i) vom Kunden angeordnete oder (ii) für im Rahmen einer zielorientierten vertragskonformen Leistungserbringung notwendige Leistungen, die im beauftragten Angebot keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt (siehe auch Punkt 1.2.3 und Punkt 1.4).

Eine Erhöhung der Vertragspreise kommt in Betracht und eine Ermäßigung der Vertragspreise ist vorzunehmen (insgesamt: „Änderung der Vertragspreise“), um die entstehenden Kostensteigerungen und/oder Kostenersparnisse weiterzugeben, die auf nicht beeinflussbaren äußeren Umständen beruhen, wie etwa Gesetzesänderungen, behördliche Verfügungen, allgemeine Preisänderungen für die erforderliche Hard- und/oder Software, Produktion und Lizenzierung, sonstige allgemeine Kosten wie etwa Kosten externer Dienstleister, Lohnerhöhungen und/oder Änderungen von Steuern und Gebühren und/oder generelle und wesentliche Kostenänderungen aufgrund von Inflation oder Deflation. Eine Änderung der Vertragspreise wird nur in dem Ausmaß erfolgen, in dem sich die Kosten der Dienstleisterin und/oder die Steuern und/oder Abgaben insgesamt reduzieren oder erhöhen. Somit werden wir Kostensteigerungen nur weitergegeben, wenn und soweit diese nicht durch anderweitige Kostenreduzierungen ausgeglichen werden.

8.2. Indexierung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise anzupassen. Treten zwischen Angebotslegung und Leistungsausführung Erhöhungen bei den (i) Lohnkosten und/oder (ii) Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien ein, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördliche Empfehlung, sonstige behördliche Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Marktpreise, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend.

Vertraglich vereinbarte Vertragspreise bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Service- und Wartungsverträge) sind zumindest mit dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) des jeweiligen Jahres der ersten Vertragsbeziehung wertgesichert.

Der Umfang der Preisanpassungen ergibt sich aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das vergangene Jahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das davorliegende Kalenderjahr (Indexbasis: Jahres-VPI des jeweiligen Jahres der ersten Vertragsbeziehung = 100). Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar.

Anpassungen der Preise erfolgen im Jahr nach der Änderung der Indexbasis, frühestens jedoch im Folgejahr des Vertragsabschlusses. Wird der VPI nicht mehr veröffentlicht, tritt sein amtlicher Nachfolger an dessen Stelle.

Nicht durchgeführte Indexanpassungen stellen eine Stundung dar, Rumpfjahre sind zu aliquotieren.

8.3. Eigentum

Gelieferte Sachen (Waren) bleiben – sofern nicht abweichend vereinbart – zumindest bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers.

Noch nicht vollständig bezahlte Ware darf weder veräußert noch verpfändet werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, über diese Ware zu verfügen. Er trägt das Risiko für den zufälligen Untergang der Sache und für eine Verschlechterung. Sollte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware dennoch gepfändet werden, hat der Kunde alle Maßnahmen zu setzen, um die Einstellung der Exekution zu erwirken. Auch ist er verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich von der Pfändung zu verständigen.

Anlagen und Anlagenteile, die durch Dritte errichtet werden, gehen jedenfalls entsprechend frühestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Gesamtleistung in das Eigentum des Auftragnehmers über. Seitens des Kunden ist vor Inbetriebnahme der Nachweis zu erbringen, dass diese Anlagenteile in seinem Eigentum stehen und kein Eigentumsvorbehalt eines von ihm beauftragten Dritten besteht.

Eigentumshinweise auf Vorbehaltswaren dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden und sind im Zweifel auf Kosten des Kunden zu ersetzen. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts (z. B. im Falle eines Zahlungsverzugs ...) ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, den Standort der Vorbehaltswaren zu betreten und diese einzuziehen sowie Vorbehaltsware zu demontieren und mitzunehmen. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

9. Abrechnung

Regiestunden aus Werkvertragsleistungen sind zumindest im Halbstundenintervall abzurechnen.

10. Zahlung

10.1. Zahlungsbedingungen

Die Art und Weise der Bezahlung ist vertraglich zu vereinbaren (Bargeld, SEPA-Mandat, Anzahlung/Teilrechnungen/Schlussrechnung o. dgl.).

Vertragspreise werden mittels Rechnung vom Auftragnehmer nach Leistungserbringung (bei wiederkehrenden Leistungen im Zweifel monatlich) vorgeschrieben und sind binnen 14 Kalendertagen fällig und vom Kunden auf die vom Auftragnehmer auf der Rechnung ausgewiesene Bankverbindung kostenfrei ohne Abzug wertzustellen.

10.2. Zahlungsverzug

Soweit nicht anders geregelt, gelten bei allfälligen Überschreitungen der Zahlungsverpflichtungen ab Fälligkeit der Zahlungsfristen Verzugszinsen in der Höhe von zumindest des § 456 UGB als vereinbart.

Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung gemäß Punkt 5.1. ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu legen und diese fällig zu stellen.

Sind Teilzahlungen entsprechend einem Leistungsfortschritt (Meilensteine) vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistungen bis zum Ausgleich des Zahlungsverzugs auf Kosten und Risiko des Kunden einzustellen und/oder alle offenen Forderungen aus erbrachten Leistungen fällig zu stellen. Es verfallen ggf. vereinbarte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge, Boni u. a.); diese werden mit der Schlussrechnung verrechnet.

10.3. Aufrechnung

Die Aufrechnung durch den Auftragnehmer ist zulässig. Alle davon abweichenden Aufrechnungen sind unzulässig.

10.4. Mahnungen

Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer aufgelaufene Mahnspesen, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe zu ersetzen.

11. Teilzahlungsbeträge

Die vertragliche Vereinbarung von Teilzahlungen ist zulässig. Teilrechnungen verjährnen niemals individuell, sondern nur gemeinsam mit der Schlussrechnung.

12. Vorauszahlung und Sicherheitsleistungen

Die Vereinbarung von Akontozahlungen und/oder anderen Formen einer Sicherheitsleistung (z. B. Anzahlung, Bankgarantie ...) gegenüber dem Auftragnehmer ist zulässig.

Ist Vorauszahlung durch den Kunden vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistung bis zur vollständigen Erfüllung der Vorleistung zurückzuhalten.

Der Auftragnehmer behält sich vor, jederzeit die Bonität des Kunden zu überprüfen. Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

13. Vertragsdauer und Kündigung

13.1. Vertragslaufzeit

Eine Vereinbarung unter den Vertragsparteien kommt gemäß Punkt 2 zustande.

Bei Zielschuldverhältnissen (Warenlieferungen u. dgl.) gilt der vertraglich vereinbarte Leistungszeitpunkt für die Erfüllung. Sofern nicht abweichend schriftlich zugesagt, sind Leistungszeitpunkte keine Fixtermine, sondern stellen einen Leistungskorridor (+/- 4 Wochen) dar, innerhalb dessen der Auftragnehmer erfüllen kann.

Dauerschuldverhältnisse sind im Zweifel auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und können beidseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende ordentlich aufgekündigt werden.

13.2. Mindestvertragsdauer, Kündigungsverzicht

Die Vereinbarung einer Mindestvertragsdauer bzw. eines Kündigungsverzichts ist zulässig.

14. Haftung und Gewährleistung

14.1. Schadenersatz

Haftungsansprüche unter den Vertragspartnern richten sich primär nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Abweichend davon darf der Kunde als Schadenersatz zunächst nur die Schadensbehebung durch den Auftragnehmer verlangen. Wenn dies nicht zur vollständigen Befriedigung der Schadenersatzansprüche reicht oder der Auftragnehmer dies ablehnt, kann der Kunde Geldersatz verlangen.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Kunden für kausal durch ihn verursachte direkte, positive Schäden, die er zumindest grob fahrlässig zu verschulden hat, primär limitiert mit dem Ersatzbetrag einer vom Auftragnehmer aufrechthaltenden Betriebshaftpflichtversicherung. Bei gänzlichem Entfall einer Versicherungsdeckung ist ein subsidiärer Ersatz auf den (Jahres-) Nettoauftragswert pauschal limitiert. Eine Kumulation beider Haftungssummen ist nicht möglich.

Ein Haftungslimit gilt nicht für Personenschäden. Schäden sind vom Kunden unverzüglich schriftlich unter Darstellung des Sachverhalts, des Schadensmaßes und der Schadenshöhe mitzuteilen.

14.1.1. Haftungsausschluss

Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen für:

- (Mangel-)Folgeschäden;
- dem Auftragnehmer nicht direkt zurechenbaren Netzausfall oder Schwankungen eines zum Betrieb einer Leitung notwendigen Versorgungsnetzes.

Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden

- an bereits vorhandenen Leitungen und Anlagen/Geräten als Folge nicht offensichtlich erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler
- bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindungslosem Mauerwerk möglich.

Solche Schäden gehen zu Lasten des Kunden. Vereinbarte Haftungsregeln gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

14.1.2. Produkthaftung

In Bezug auf Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung wird der Kunde den Auftragnehmer schad- und klaglos halten. Ein interner Ressort bleibt vorbehalten.

14.2. Gewährleistung

Allfällige Gewährleistungsansprüche des Kunden richten sich primär nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14.2.1. Für Rechtsmängel wird keine Gewähr geleistet.

14.2.2. Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel (für neue und gebrauchte Waren) beträgt zwölf Monate ab Erfüllung (auch bei vorzeitiger Erfüllung bzw. fiktiver Erfüllung bei Annahmeverzug), indem der Kunde den behaupteten Mangel detailliert zu spezifizieren und schriftlich beim Auftragnehmer anzumelden hat. Ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs an den Kunden trägt dieser die Beweislast für die Mängelhaftigkeit. Auf Anfrage hat der Kunde dem Vertragspartner Muster, Proben o. dgl. der mangelbehafteten Sache in einer für den Vertragspartner ausreichenden Menge zu übermitteln. Die Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Gewährleistungsanspruchs dar. Der Auftragnehmer leistet ausschließlich Gewähr durch Verbesserung oder Austausch der mangelbehafteten Leistung.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen:

- bei beigestellten Waren nach Maßgabe des Punktes 1.2.4.;
- für Waren, die durch Alterung bzw. Abnutzung im gewöhnlichen Ausmaß betroffen sind und der Kunde trotz Kenntnis dessen an einer Leistungserbringung festgehalten hat;
- für Glasbruch (ausgenommen Produktionsmängel).

14.2.3. Optische Mängel

Optische Mängel sind unbeachtlich, sofern diese nicht vertraglich als bedogene Eigenschaft definiert wurden und dadurch die vereinbarte Funktionalität einer Sache vollständig beseitigen.

14.2.4. Behelfsmäßige Instandsetzung (Provisorium)

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen – in Kenntnis und auf Wunsch des Kunden – wird eine beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit für längstens einen Kalendertag gewährt.

14.2.5. Garantie

Aussagen und Informationen des Auftragnehmers in Anboten, Korrespondenz, Prospekten, auf Websites u. dgl. sind als unverbindliche Werbeaussage zu bewerten und stellen keine Garantieerklärungen dar. Wenn ein Lieferant/Hersteller einer Ware eine Garantieleistung anbietet, kann diese nur direkt vom Kunden gegenüber der Hersteller geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer wird sich bemühen, den Kunden bei der Geltendmachung dieser Garantieansprüche zu unterstützen.

14.2.6. Verjährung

Ansprüche des Kunden gegen den Auftragnehmer verjähren, wenn sie der Kunde nicht binnen zwölf Monaten gerichtlich geltend macht.

15. Rechtsnachfolge

Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Kundenvertrags bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus Leistungsverträgen teilweise oder zur Gänze an Dritte zu überbinden und vertraglich geschuldete Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen.

16. Grundversorgung

Nicht anwendbar

17. Änderung der AGB

Änderungen der AGB werden dem Kunden mindestens 8 Wochen vor Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Sollte der Kunde den AGB-Änderungen binnen 4 Wochen ab Mitteilung widersprechen, so endet das Vertragsverhältnis nach Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist (lt. Punkt 13.1) nach Wirksamwerden der neuen AGB.

18. Sonstige Bestimmungen

- Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss aller Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das für 8010 Graz, Österreich, sachlich zuständige Gericht. Der Auftragnehmer behält sich vor, nach seiner Wahl den Kunden an jedem anderen Ort zu klagen.
- Über Vertragsinhalte wird Stillschweigen vereinbart.
- Änderungen bedürfen der Schriftform. E-Mails erfüllen nicht das Schriftlichkeitserfordernis.
- Der Kunde verzichtet auf eine Vertragsanfechtung aus jeglichem Grund (exkl. List).
- Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift dem Auftragnehmer umgehend schriftlich mitzuteilen, ansonsten erfolgt eine rechtsgültige Zustellung auf die zuletzt bekannte Kundenadresse. Elektronische Erklärungen gelten als rechtmäßig zugestellt, wenn sie an die vom Kunden zuletzt schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden.
- Sollten diese AGB oder eine einzelne Bestimmung von diesen nichtig, rechtsungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dadurch der übrige Teil dieser AGB davon unberührt. An die Stelle dieser mangelhaften Bestimmung tritt eine rechtsgültige und wirksame, die der Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für die Fälle der Lückenfüllung.